

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Parchim für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.10.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

		von bisher EUR 2025	auf EUR 2025
1.	im Ergebnishaushalt		
	der Gesamtbetrag der Erträge	38.104.900	40.854.900
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	46.849.000	47.701.700
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-3.554.300	-1.657.000
2.	im Finanzhaushalt		
	a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	34.986.400	37.736.400
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	39.957.900	41.029.800
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-4.971.500	-3.293.400
	b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.319.800	6.619.800
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.432.500	8.685.900
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-2.112.700	-2.066.100

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 2.100.000 EUR (2025) auf 2.100.000 EUR (2025).

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR (2025) auf 450 000 EUR (2025)

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2025 festgesetzt auf: 7 500 000 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

	von bisher v.H. 2025	auf v.H. 2025
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	322	322
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	572	572
2. Gewerbesteuer	390	390

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesen Stellen beträgt

unverändert 196,257 (2025) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit lt. § 14 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)

- 1.1. Aufgrund eines sachlichen Zusammenhangs wird für nachfolgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik jew. per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt. Sie sind ferner von der Deckungsfähigkeit gem. § 14 Abs. 1 ausgenommen:
 - a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
 - b) Unterhaltung Gebäude, bauliche Anlagen
 - c) Forstwirtschaft
- 1.2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den nachfolgenden Bereichen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - a) Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000,00 EUR
 - b) Auszahlungen für Software und Lizenzen
 - c) Auszahlungen für Anlagen im Bau und Auszahlungen für Baumaßnahmen
 - d) Auszahlungen für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
 - e) Auszahlungen für nicht förderfähige Kosten für Anteile EU, Bund, Land und Gemeindeverbände
- 1.3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt. Dabei beschränkt sich der Deckungsfähigkeitsvermerk zugunsten der Investitionsauszahlungen auf maximal 25 % der ersparten, ordentlichen Auszahlungen. Für ersparte Ansätze der Aufwendungen und Auszahlungen für Bauunterhaltung und die externe Betreuung der IT-Struktur an Schulen gilt diese Beschränkung nicht.
- 1.4. Die Ansätze für IT-Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Umlageerhebung durch die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR werden über den Gesamthaushalt als gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die Auszahlungen im Finanzaushalt.
- 1.5. Ab dem Haushaltsjahr 2021 erfolgt die Abbildung der Kosten der neu eingerichteten zentralen Vergabestelle der Stadt Parchim unter Inanspruchnahme der KSM AöR zunächst zentral im THH 1. Die IST-Abrechnung erfolgt entsprechend der Inanspruchnahme durch die Fachbereiche nach Anzahl der Vergaben in den einzelnen Vergabearbeiten im Teilhaushalt des jeweils beschaffenden Fachbereiches. Hierzu wird die gegenseitige teilhaushaltsübergreifende Deckung im Gesamthaushalt erklärt.

- 1.6. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für die Bauvorhaben 211022301 Umbau/Sanierung Grundschule Goethe sowie für das Bauvorhaben 365052301 Ersatzneubau Hort Grundschule Goethe werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen lt. § 15 GemHVO-Doppik
 - 2.1. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die innerhalb eines Teilhaushaltes nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 10 % der ersparten Ansätze je Teilhaushalt, höchstens aber 25 % des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleichermaßen gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Die Übertragung der Ansätze für die Aufwendungen und Auszahlungen ist aber nur dann zulässig, wenn der Haushaltsausgleich im laufenden Jahr und auch im Folgejahr gewährleistet ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und die Aufwendungen der Kontenart 522 (Energie, Wasser, Abwasser, Abfall).
 - 2.2. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 25 % der ersparten Ansätze des Deckungskreises, höchstens jedoch 50 % des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleichermaßen gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Im Gegensatz zu Abs. 1 Satz 1 ist die Übertragung nicht vom gesicherten Haushaltsausgleich abhängig.
 - 2.3. Um den Buchungsaufwand in einem angemessenen Rahmen zu halten werden die Übertragungen nach Pkt. 2.1. und 2.2. erst ab 1.000,00 EUR je Produktkonto vorgenommen. Sie sind gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik darüber hinaus auf das Notwendigste zu beschränken, erforderliche Entscheidungen trifft der Fachbereich Finanzen.

§ 8 Regelungen zur Haushaltbewirtschaftung

1. Wertgrenzen

- 1.1. Die Überschreitung der Wertgrenze von 5 % aller Aufwendungen und Auszahlungen hinsichtlich nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen – unabhängig vom Ausgleich des Haushaltes – gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.
- 1.2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einen Betrag von 3 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 1.000.000,00 EUR.
- 1.3. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V, nämlich der Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite, gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 1.000.000,00 EUR oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 1.000.000,00 EUR.
- 1.4. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 200.000,00 EUR und in ihrer Gesamtheit 500.000,00 EUR nicht überschreiten.
- 1.5. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan anzusehen, wenn sie 1,5 % der im Stellenplan ausgewiesenen Vollzeitäquivalente nicht übersteigt. Diese Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf eine unterjährige Bewirtschaftung im Bereich der nachgeordneten Einrichtungen. Der Hauptausschuss muss einer entsprechenden Stellenmehrung vorab seine Zustimmung erteilen.
- 1.6. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR sind einzeln darzustellen (entspr. § 4 Abs. 12 und Abs. 13 GemHVO-Doppik)

2. Sonstige Bewirtschaftungsregeln

- 2.1. Gem. § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit werden hiermit ausgenommen:
 - a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
 - b) Unterhaltung der Gebäude und bauliche Anlagen
 - c) Forstwirtschaft

- 2.2. Innerhalb eines Deckungskreises können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen innerhalb dieses Deckungskreises verwendet werden
- 2.3. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen. Die Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind zugunsten der Aufwendungen für den Abgang der Restbuchwerte einzusetzen.
- 2.4. Nicht ausgeschöpfte Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar, wenn im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen (§ 15 Abs. 2 GemHVO-Doppik) wurden. Auch hier gilt aus Gründen eines effizienten Buchungsverhaltens eine Mindestgrenze von 1.000,00 EUR.
- 2.5. Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind übertragbar. Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Investitionsförderungsmaßnahme durchgeführt wurde. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen. (§ 15 Abs. 3 GemHVO-Doppik)
- 2.6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zu den Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 15 Abs. 5 GemHVO-Doppik)
- 2.7. Die Ansätze für IT-Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Umlageerhebung durch die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR werden über den Gesamthaushalt als gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die Auszahlungen im Finanzaushalt.
- 2.8. Ab dem Haushaltsjahr 2021 erfolgt die Abbildung der Kosten der neu eingerichteten zentralen Vergabestelle der Stadt Parchim unter Inanspruchnahme der KSM AöR zunächst zentral im THH 1. Die IST-Abrechnung erfolgt entsprechend der Inanspruchnahme durch die Fachbereiche nach Anzahl der Vergaben in den einzelnen Vergabearbeiten im Teilhaushalt
- 2.9. Die in der Investitionsnummer 366012402 „Outdoorfläche mit Minigolfanlage“ festgelegten Auszahlungen können nur vorgenommen werden, wenn die geplanten Fördermittel des Landes in Höhe von 63 TEUR bewilligt worden sind.
- 2.10. Die in der Investitionsnummer 128002501 „Netzersatzanlage TH Fischerdamm“ und 128002601 „Netzersatzanlage Stadthaus“ festgelegten Auszahlungen können nur vorgenommen werden, wenn die geplanten Kostenerstattungen in Höhe von jeweils 100 TEUR bewilligt werden.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	2025
1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	21.241.710 EUR
2. zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	auf voraussichtlich
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	17.791.057 EUR auf voraussichtlich 151.141.070 EUR

Parchim, den 02.12.2025

Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderliche Genehmigung wurde am 01.12.2025 durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Einschränkungen erteilt: Der ausgewiesene Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen wurde nicht korrekt dargestellt. Es erfolgte eine redaktionelle Änderung. Der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen wurde korrigiert von 40.794.100 Euro auf 41.029.800 Euro. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten und aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).